

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1962

Nummer 102

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

16. 7. 1962 Bek. — Zusammendruck des im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Wasserrechts (Landeswassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz) 1481

Hinweise

- Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 58 v. 10. 9. 1962. 1527
Nr. 59 v. 12. 9. 1962. 1527

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zusammendruck des im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Wasserrechts

(Landeswassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz)

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 16. 7. 1962 — V 602 2 — 9784

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), das am 1. Juni 1962 in Kraft getreten ist, ist in wesentlichen Teilen nur verständlich aus dem Zusammenhang mit dem vom Bund erlassenen Rahmengesetz, dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. des Gesetzes v. 19. Februar 1960 (BGBl. I S. 37). In der Anlage werden daher beide Gesetze in einem übersichtlichen Druck mitgeteilt.

Anlage

Dieser Zusammendruck führt in der linken Spalte nacheinander die Vorschriften des Landeswassergesetzes auf und bringt in der rechten Spalte die jeweils sachlich zugehörigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes. Er hat als solcher keine Gesetzeskraft oder sonstige verbindliche Bedeutung. Er soll nur den mit der Anwendung des Wasserrechts befaßten Behörden und Dienststellen sowie den Rechtssuchenden helfen, den Zusammenhang der einzelnen Rechtsvorschriften beider Gesetze leichter zu erkennen.

**Landeswassergesetz
(LWG)**

**Wasserhaushaltsgesetz
(WHG)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

**Einleitende Bestimmung,
Gewässereinteilung**

- § 1 Einleitende Bestimmung
§ 2 Einteilung der Gewässer

- § 1 *Sachlicher Geltungsbereich*

Zweiter Teil

Eigentumsverhältnisse an den Gewässern

- § 3 Gewässer erster Ordnung
§ 4 Gewässer zweiter und dritter Ordnung
§ 5 Grundbuch
§ 6 Bisheriges Eigentum
§ 7 Uferlinie
§ 8 Verlandung
§ 9 Uferabriß
§ 10 Neues Gewässerbett
§ 11 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
§ 12 Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Dritter Teil

**Benutzung der Gewässer, Wasserversorgungs-
und Abwasseranlagen**

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

- | | | |
|---|------|--|
| | § 2 | <i>Grundsatz</i> |
| | § 13 | <i>Benutzung durch Verbände</i> |
| | § 3 | <i>Benutzungen</i> |
| § 13 Benutzungsbedingungen und Auflagen | § 4 | <i>Benutzungsbedingungen und Auflagen</i> |
| | § 5 | <i>Vorbehalt</i> |
| § 14 Wohl der Allgemeinheit | § 6 | <i>Versagung</i> |
| § 15 Erlaubnis | § 7 | <i>Erlaubnis</i> |
| § 16 Bewilligung | § 8 | <i>Bewilligung</i> |
| § 17 Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren | § 9 | <i>Bewilligungsverfahren</i> |
| | § 10 | <i>Nachträgliche Entscheidungen</i> |
| | § 11 | <i>Ausschluß von Ansprüchen</i> |
| § 18 Zusammentreffen von Erlaubnis- oder Bewilligungsanträgen | § 12 | <i>Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung</i> |
| § 19 Zulassung vorzeitigen Beginns | § 13 | <i>abgedruckt neben § 133 LWG</i> |
| § 20 Entschädigungspflichtiger | § 18 | <i>Ausgleich von Rechten und Befugnissen</i> |
| § 21 Ausgleich von Rechten und Befugnissen | § 14 | <i>Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne</i> |
| § 22 Zuständigkeit | § 15 | <i>abgedruckt neben § 126 LWG</i> |
| | § 16 | <i>abgedruckt neben § 127 LWG</i> |
| | § 17 | <i>abgedruckt vor § 128 LWG</i> |
| | § 18 | <i>abgedruckt neben § 21 LWG</i> |
| § 23 Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen | § 19 | <i>Wasserschutzgebiete</i> |
| § 24 Wasserschutzgebiete | | |
| § 25 Besondere Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung | | |
| § 26 Heilquellenschutz | § 20 | <i>abgedruckt neben § 95 LWG</i> |
| | § 21 | <i>abgedruckt vor § 80 LWG</i> |
| § 27 Wassergefährdende Stoffe | | |
| § 28 Notfälle | | |

**Landeswassergesetz
(LWG)**

§ 29 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Abschnitt II**Besondere Bestimmungen für die
Benutzung oberirdischer Gewässer****Titel 1****Reinhaltung**

§ 30 Reinhaltungsordnungen

Titel 2**Erlaubnisfreie Benutzung**

§ 31 Gemeingebrauch

§ 32 Regelung des Gemeingebrauchs

§ 33 Anliegergebrauch

§ 34 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

§ 35 Schiff- und Floßfahrt

§ 36 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und
des Sports**Titel 3****Aufstauen und Absenken**

§ 37 Staumarke

§ 38 Erhalten der Staumarke

§ 39 Kosten

§ 40 Unbefugtes Ablassen

§ 41 Hochwasserschutzraum

§ 42 Talsperren, Rückhaltebecken

Abschnitt III**Besondere Bestimmungen für die
Benutzung des Grundwassers**

§ 43 Erlaubnisfreie Benutzungen

§ 44 Erdaufschlüsse

Abschnitt IV**Wasserversorgungs- und Abwasser-
anlagen**§ 45 Genehmigung,
Enteignung für Zwecke der öffentlichen
Wasserversorgung**Vierter Teil****Unterhaltung,
Ausbau oberirdischer Gewässer,
Deiche und Dämme****Abschnitt I****Unterhaltung**

§ 46 Unterhaltungspflicht

§ 47 Umfang der Unterhaltung

§ 48 Unterhaltungspflichtige

§ 49 Erfüllung der Unterhaltungspflicht

§ 50 Unterhaltung durch Gemeinden und Landkreise

§ 51 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

§ 52 Zuschüsse des Landes

§ 53 Gründung und Ausdehnung von Unterhaltungs-
verbänden**Wasserhaushaltsgesetz
(WHG)**§ 36 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
§ 22 *Haltung für Änderungen der
Beschaffenheit des Wassers*§ 26 *Einbringen, Lagern und
Beifördern von Stoffen*§ 27 *Reinhalteordnungen*§ 23 *Gemeingebrauch*§ 24 *Eigentümer- und Anliegergebrauch*§ 25 *Benutzung zu Zwecken der Fischerei*§ 26 *abgedruckt vor § 30 LWG*§ 27 *abgedruckt neben § 30 LWG*§ 33 *Erlaubnistreie Benutzungen*§ 34 *Reinhaltung*§ 35 *Erdaufschlüsse*§ 28 *abgedruckt neben § 47 LWG*§ 29 *Unterhaltungslast*§ 28 *Umfang der Unterhaltung*

**Landeswassergesetz
(LWG)**

**Wasserhaushaltsgesetz
(WHG)**

- | | | | |
|------|--|------|--|
| § 54 | Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an Gewässern | | |
| § 55 | Übernahme der Unterhaltung | | |
| § 56 | Beseitigungspflicht des Störers | | |
| § 57 | Ersatzvornahme | | |
| § 58 | Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung | § 30 | <i>Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung</i> |
| § 59 | Fischerei, Bodennutzung, Landschaftsschutz, Verkehr | | |
| § 60 | Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten | | |
| § 61 | Entscheidung in Unterhaltungsfragen | | |
| § 62 | Überleitungsbestimmung | | |

Abschnitt II

Ausbau oberirdischer Gewässer

- | | | | |
|------|--|------|---------------|
| | | § 31 | <i>Ausbau</i> |
| § 63 | Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen | | |
| § 64 | Entschädigungspflicht bei Ausbau | | |
| § 65 | Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaues | | |
| § 66 | Vorteilsausgleich | | |
| § 67 | Planfeststellung | | |
| § 68 | Pflicht zum Ausbau | | |

Abschnitt III

Deiche, Dämme

- | | | | |
|------|---|------|---------------|
| § 69 | Errichtung, Beseitigung, Umgestaltung | § 31 | <i>Ausbau</i> |
| § 70 | Unterhaltung und Wiederherstellung | | |
| § 71 | Übernahme der Unterhaltung | | |
| § 72 | Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung | | |
| § 73 | Entscheidung in Unterhaltungsfragen | | |

Fünfter Teil

**Anlagen in und an Gewässern,
Sicherung des Wasserabflusses**

Abschnitt I

**Anlagen in und an oberirdischen
Gewässern, Rückhaltebecken**

- § 74 Genehmigung

Abschnitt II

Überschwemmungsgebiete

- | | | |
|------|-----------------------|----------------------------------|
| | § 32 | <i>Überschwemmungsgebiete</i> |
| | § 33 | <i>abgedruckt neben § 43 LWG</i> |
| | § 34 | <i>abgedruckt vor § 44 LWG</i> |
| | § 35 | <i>abgedruckt neben § 44 LWG</i> |
| | § 36 | <i>abgedruckt neben § 29 LWG</i> |
| § 75 | Feststellung | |
| § 76 | Genehmigung | |
| § 77 | Zusätzliche Maßnahmen | |

Abschnitt III

Wild abfließendes Wasser

- § 78 Veränderung des Wasserablaufs,
Pflicht zur Aufnahme

Sechster Teil

Gewässeraufsicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 79 Aufgabe

§ 21 Überwachung der Benutzung

**Landeswassergesetz
(LWG)****Wasserhaushaltsgesetz
(WHG)**

- § 80 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässer-
aufsicht
- § 81 Untersuchungs- und Prüfpflicht
- § 82 Kosten der Gewässeraufsicht

Abschnitt II**Besondere Vorschriften**

- § 83 Wasserschau
- § 84 Wassergefahr

Siebenter Teil**Zwangsrechte**

- § 85 Gewässerkundliche Maßnahmen
- § 86 Verändern oberirdischer Gewässer
- § 87 Benutzen oberirdischer Gewässer
- § 88 Anschluß von Stauanlagen
- § 89 Durchleiten von Wasser und Abwasser
- § 90 Mitbenutzen von Anlagen
- § 91 Einschränkende Vorschriften
- § 92 Entschädigungspflicht. Sonstiges
- § 93 Vorbereitung des Unternehmens
- § 94 Zuständigkeit

Achter Teil**Entschädigung**

- § 95 Art, Ausmaß, Sonstiges

§ 20 Entschädigung

Neunter Teil**Wasserbehörden, Verfahren****Abschnitt I****Wasserbehörden**

- § 96 Wasserbehörden
- § 97 Allgemeine Wasserbehörde
- § 98 Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden
- § 99 Aufsichtsbehörden
- § 100 Bestimmung der zuständigen Behörde

Abschnitt II**Förmliches Verfahren****Titel 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 101 Grundsatz
- § 102 Zurückweisung ohne Verfahren
- § 103 Ermittlung des Sachverhalts
- § 104 Mündliche Verhandlung
- § 105 Aussetzung des Verfahrens
- § 106 Entscheidung, Zustellung
- § 107 Sicherheitsleistung
- § 108 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 109 Verfahrenskosten

Titel 2**Bewilligungsverfahren**

- § 110 Erfordernisse des Antrages
- § 111 Öffentliche Bekanntmachung
- § 112 Inhalt des Bescheides

Titel 3**Andere Verfahren**

- § 113 Ausbauverfahren
- § 114 Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren

Abschnitt III**Verfahren bei Entschädigung**

- § 115 Festsetzung
- § 116 Vollstreckbarkeit
- § 117 Rechtsweg

**Landeswassergesetz
(LWG)**

**Wasserhaushaltsgesetz
(WHG)**

**Zehnter Teil
Wasserbuch**

- § 118 Einrichtung
- § 119 Eintragung
- § 120 Verfahren
- § 121 Einsicht

§ 37 Wasserbuch

**Elfter Teil
Straf- und Bußgeldbestimmungen**

- § 122 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- § 123 Ordnungswidrigkeiten
- § 124 Verletzung der Aufsichtspflicht
- § 125 Zuständige Verwaltungsbehörde

§ 38 Schädliche Verunreinigung eines Gewässers
 § 39 Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit
 § 40 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
 § 41 Ordnungswidrigkeiten
 § 42 Verletzung der Aufsichtspflicht

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 126 Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 127 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 128 Sonstige aufrechterhaltene Rechte
- § 129 Vorbehalt
- § 130 Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes
- § 131 Anhängige Verfahren
- § 132 Solquellen
- § 133 Sondervorschriften für Wasser- und Bodenverbände
- § 134 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 135 Durchführung
- § 136 Inkrafttreten des Gesetzes

§ 15 Alte Rechte und alte Befugnisse
 § 16 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
 § 17 Andere alte Benutzungen

§ 13 Benutzung durch Verbände

§ 43 Außer Kraft tretende Vorschriften

§ 44 Anwendung in Berlin

§ 45 Inkrafttreten

**Wassergesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen****(Landeswassergesetz)
(LWG)**Vom 22. Mai 1962
(GV. NW. S. 235)**Erster Teil****Einleitende Bestimmung,
Gewässereinteilung****§ 1 LWG**

(Zu § 1 WHG)

Einleitende Bestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) bezeichneten Gewässer.

(2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:

1. Gräben, die nicht der Vorflut oder die der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen;
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt sind und mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen in Verbindung stehen.

§ 2 LWG**Einteilung der Gewässer**

(1) Die Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers, des Grundwassers und der staatlich anerkannten Heilquellen werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:

lage Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässerstrecken;

2. Gewässer zweiter Ordnung:

Die Gewässer, die in dem von der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung getrennt nach natürlichen und künstlichen Gewässern aufzustellenden Verzeichnis eingetragen sind; in dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Strecken von Gewässern aufzunehmen, die für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind;

3. Gewässer dritter Ordnung:

Alle anderen oberirdischen Gewässer.

(2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung. Triebwerkskanäle und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Gewässer anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Gewässer.

Zweiter Teil**Eigentumsverhältnisse an den Gewässern****§ 3 LWG****Gewässer erster Ordnung**

Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

§ 4 LWG**Gewässer zweiter und dritter Ordnung**

(1) Die Gewässer zweiter und dritter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkte der Landgrenze auf die in Nr. 1 bezeichnete Mittellinie.
- (3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasser-

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts**(Wasserhaushaltsgesetz)
(WHG)**Vom 27. Juli 1957
(BGBl. I S. 1110)**§ 1 WHG****Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. Das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
2. das Grundwasser.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sowie Quellen, die zu Heilquellen erklärt worden sind, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für § 22.

stände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahre vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Zehn aufgeht. Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. Solange Pegelbeobachtungen überhaupt nicht vorliegen, bestimmt sich der Mittelwasserstand nach der Grenze des Graswuchses.

(4) Ist Absatz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.

(5) Bei Grenzgewässern, welche die Grenze gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz bilden, reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweit geregelt sind, das Gewässereigentum bis zur Landesgrenze.

(6) Bildet ein Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

§ 5 LWG

Grundbuch

Wird die Eintragung des dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehörenden Anteils an einem Gewässer im Grundbuch beantragt, so ist er im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nur als Anteil an dem Gewässer zu bezeichnen.

§ 6 LWG

Bisheriges Eigentum

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Land, an Gewässern zweiter und dritter Ordnung einem anderen als den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt es aufrechterhalten.

(2) Zugunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern erster Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören.

§ 7 LWG

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch den Mittelwasserstand bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann nach Anhören der Eigentümer der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke und der sonst Beteiligten behördlich festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Jeder Beteiligte kann die Festsetzung und die Bezeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen. Zuständig ist die allgemeine Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die örtliche Wasserbehörde.

(3) Die Bezeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt beseitigt oder sonstwie verändert werden.

§ 8 LWG

Verlandung

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung wächst an fließenden Gewässern den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Pflanzenwuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei Seen, Teichen, Weihern und ähnlichen Wasseransammlungen gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. Diese haben den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfang erforderlich ist.

§ 9 LWG

Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter von seinem Recht, das abgerissene Stück wegzunehmen, Gebrauch gemacht hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

§ 10 LWG

Neues Gewässerbett

(1) Hat ein Gewässer zweiter oder dritter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, so sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen.

(2) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn es nicht binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat, ausgeübt ist.

(3) Der frühere Zustand ist von dem zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. § 68 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die allgemeine Wasserbehörde kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen und die Frist des Absatzes 2 verlängern.

(5) Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstrecke der Staat; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind vom Staat zu entschädigen. Ist ein anderer als der Staat Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Staat gegenüber zur Entschädigung beizutragen.

§ 11 LWG

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel, Werder), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert.

(2) Die §§ 7 bis 9 finden bei Inseln Anwendung.

§ 12 LWG

Duldungspflicht des Gewässereigentümers

Der Gewässereigentümer und der Nutzungsberechtigte haben die Gewässerbenutzung als solche unentgeltlich zu dulden, soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausgeübt wird. Die Pflicht zur Duldung besteht nicht für die Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die Benutzung von künstlichen Gewässern und Talsperren.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 2 WHG

Grundsatz

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 11 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 13 WHG

Benutzung durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweck-

verbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisierte Benutzung hinaus benutzen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Beizugnis besteht oder soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

§ 3 WHG

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
5. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
6. Entnehmen, Zutage fördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind.
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen.

§ 13 LWG

(Zu § 4 WHG)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, den Bergbau, die Gesundheit der Bevölkerung, die Fischerei, die gewerbliche Wirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft, den Natur- und Landschaftsschutz, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Benutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 des Wasserhaushaltsgesetzes ist auf die Einleitung des Wassers nach Gebrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4 WHG

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können ferner insbesondere

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben,
3. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 5 WHG

Vorbehalt

Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
2. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
3. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet

werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach Nummer 2 und 3 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

§ 14 LWG

(Zu § 6 WHG)

Wohl der Allgemeinheit

Das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und der anderen in Betracht kommenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes umschließt insbesondere auch den Schutz der Gesundheit und der Bodenfruchtbarkeit.

§ 6 WHG

Versagung

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) verhütet oder ausgeglichen wird.

§ 15 LWG
(Zu § 7 WHG)

Erlaubnis

(1) Für die Erlaubnis gilt § 8 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden, wenn

1. von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. sie auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erteilt worden ist,
3. der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Vor der Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung von nicht unerheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung soll der Antrag ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und mit den Beteiligten erörtert werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nach Fristablauf gestellte Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden (§ 18 Satz 3).

§ 16 LWG
(Zu § 8 WHG)

Bewilligung

(1) Auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht der Entschädigung in den Fällen des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Unternehmer.

§ 17 LWG
(Zu § 8 WHG)

Berücksichtigung anderer Einwendungen
im Bewilligungsverfahren

(1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteil zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert wird,
2. der Wasserstand verändert wird,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzogen oder geschmälert,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß, jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

§ 7 WHG

Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Erlaubnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.

§ 8 WHG

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Die Länder können weitere Fälle bestimmen, in denen nachteilige Wirkungen einen anderen zu Einwendungen berechtigen. In diesen Fällen gilt Absatz 3 entsprechend; jedoch können die Länder bestimmen, daß die Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(5) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf.

(6) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 WHG

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem förmlichen Verfahren erteilt werden. Das Verfahren muß gewährleisten, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

§ 10 WHG

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener (§ 8 Abs. 3 und 4) gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden,

so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) Konnte der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nach § 9 nicht voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 11 WHG

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 8 Abs. 3 und 4) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

§ 18 LWG

(Zu den §§ 7, 8 WHG)

Zusammentreffen von Erlaubnis- oder Bewilligungsanträgen

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen ganz oder teilweise gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit, sodann ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers vor Anträgen anderer Personen, sodann demjenigen Antrage der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. Nach Ablauf der in der Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens bestimmten Frist werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

§ 19 LWG

(Zu § 2 WHG)

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) Die zuständige Behörde kann nach Einleitung des Verfahrens zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit dem Unternehmen begonnen wird, wenn

- a) mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
- b) der vorzeitige Beginn im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt,
- c) der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Unternehmen endgültig nicht zugelassen werden sollte, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die zuständige Behörde kann Bedingungen und Auflagen festsetzen. § 107 findet Anwendung.

§ 20 LWG

(Zu § 12 WHG)

Entschädigungspflichtiger

Im Falle des § 12 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Land zur Entschädigung verpflichtet. Ist ein anderer als das Land durch die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt, so hat er dem Lande die Entschädigung nach dem Maße seines Vorteils zu erstatten, soweit nicht im Einzelfalle Billigkeitsgründe

§ 12 WHG

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 5 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.

entgegenstehen. Die obere Wasserbehörde setzt den zu erstattenden Betrag fest.

§ 21 LWG (Zu § 18 WHG)

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen im Sinne von § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes ist in einer dem Interesse aller am Verfahren Beteiligten nach billigem Ermessen entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der erlaubnisfreien Benutzungen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur insoweit festzusetzen, als Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.

§ 22 LWG (Zu den §§ 7, 8, 14 WHG)

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erteilung, Beschränkung und Zurücknahme einer Bewilligung und für den Ausgleich von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und Befugnissen ist die obere Wasserbehörde.

(2) Zuständig für die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf einer Erlaubnis und für den Ausgleich von Erlaubnissen untereinander ist die allgemeine Wasserbehörde. Handelt es sich um die Einleitung von Haushaltsabwässern ohne gemeinsame Anlagen oder um ein Entnehmen oder Ableiten von Wasser für den Haushalt oder den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, so ist die örtliche Wasserbehörde zuständig.

(3) Werden Anträge, bei denen die Voraussetzungen des § 18 vorliegen, bei verschiedenen zuständigen Behörden gestellt, so entscheidet, wenn es sich um gleichgeordnete Behörden handelt, diejenige Behörde, die für den ersten Antrag zuständig ist, im übrigen die Behörde der höheren Stufe im Sinne des § 96.

(4) Bedarf ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, so entscheidet die für diese Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung einer Erlaubnis, ihre Beschränkung und ihren Widerruf; die Entscheidung ist, wenn sie nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 zuständigen Behörde zu treffen. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn mit dem Erlaubnisantrag Anträge zusammentreffen, bei denen die Voraussetzungen des § 18 vorliegen.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zuständige Behörde hat an Stelle der sonst zuständigen Behörde auch zu entscheiden, ob die beabsichtigte Benutzung und die der Benutzung dienenden Anlagen den ordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(6) Die in den Fällen des § 14 Abs. 3 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beteiligende oder zu hörende Behörde ist die obere Wasserbehörde. In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet das Oberbergamt.

(7) Entscheidet die untere Wasserbehörde oder ist sie an der Entscheidung einer anderen Behörde beteiligt, so hat sie in Fällen von überörtlicher Bedeutung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes herbeizuführen. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirt-

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 5 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war;
2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat;
3. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt;
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 18 WHG

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, es erfordert. In diesem Verfahren können auch Ausgleichszahlungen festgesetzt werden.

§ 14 WHG

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen; bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden ist die für das Wasser zuständige Behörde zu hören.

(4) Über die Beschränkung oder Rücknahme einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet auf Antrag der für das Wasser zuständigen Behörde die Planfeststellungsbehörde; sie trifft auch nachträgliche Entscheidungen (§ 10). Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Beschränkung oder die Rücknahme einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis gilt Absatz 4 sinngemäß.

schaftsamt gegen die in Aussicht genommene Benutzung nicht Rechnung tragen, so ist die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen, ob und inwieweit die Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Fälle von überörtlicher Bedeutung näher bestimmen.

§ 23 LWG

Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen

(1) Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden würden und sie sich dem Anlageeigentümer und der allgemeinen Wasserbehörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers die Kosten der Erhaltung der Anlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfalle die allgemeine Wasserbehörde. Die allgemeine Wasserbehörde hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen deren die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist öffentlich bekanntzumachen; die Art der Bekanntmachung bestimmt die allgemeine Wasserbehörde. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die allgemeine Wasserbehörde es anordnet; dabei kann verlangt werden, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

(3) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) der allgemeinen Wasserbehörde anzuzeigen.

(4) Für Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis errichtet sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur, soweit bei Erteilung der Erlaubnis, Bewilligung, des alten Rechts oder der alten Befugnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 WHG

Wasserschutzgebiete

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten,

können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.

(2) In den Wasserschutzgebieten können

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden und
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 2 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gilt § 12, für die Beschränkung eines alten Rechtes gilt § 15 Abs. 4.

(4) Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bedarf eines förmlichen Verfahrens.

§ 24 LWG
(Zu § 19 WHG)

Wasserschutzgebiete

(1) Ein Wasserschutzgebiet wird nach Abschluß des förmlichen Verfahrens durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt allgemein verbindliche Anordnungen im Rahmen von § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. Zuständig ist die obere Wasserbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbergamt, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen. Die Verordnung ist auf Kosten der anordnenden Behörde im Regierungsamtsblatt zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Verordnung brauchen die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen nicht im einzelnen aufgeführt zu werden; es genügt der Hinweis auf eine bei den Gemeinden zu jedermanns Einsicht ausliegende Schutzgebietskarte, welche die Grenzen näher bezeichnet.

(2) Handlungen, die einer Erlaubnis oder Bewilligung, einer Genehmigung nach § 45, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

(4) § 20 gilt sinngemäß.

§ 25 LWG
(Zu § 19 WHG)

Besondere Vorschriften zum Schutze
der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Innerhalb eines Schutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung bedürfen der Genehmigung der oberen Wasserbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde

Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, welche auf den gewachsenen Boden einwirken, Sprengungen jeder Art, die Errichtung oder die Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser, von Müll- oder Schuttablagerungen, Sickergruben, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwässer, von gewerblichen Anlagen, Schlachthöfen, Abdeckereien, von Kanalisations- oder Kläranlagen, von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren, von Friedhöfen sowie von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1.

Durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde soll, soweit tunlich, bestimmt werden, für welche Handlungen es einer Genehmigung nicht bedarf. Dies gilt insbesondere für Handlungen, die einer Erlaubnis oder Bewilligung, einer Genehmigung nach § 45, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.

(2) Weitergehende Bestimmungen können von der oberen Wasserbehörde im Rahmen von § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden.

(3) Ist die Festsetzung eines Schutzgebietes beabsichtigt, so kann von der oberen Wasserbehörde vorläufig angeordnet werden, daß Handlungen, die nach Festsetzung des Schutzgebietes voraussichtlich von einer Genehmigung abhängig sein werden, einer Genehmigung bedürfen. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 26 LWG
Heilquellenschutz

(1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist, werden als solche staatlich anerkannt (staatlich anerkannte Heilquellen). Mit der Anerkennung können dem Eigentümer oder Betriebsinhaber Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind. Der Eigentümer oder der Betriebsinhaber hat die Überwachung durch die zuständige Behörde zu dulden. Er hat ein Betreten von Grundstücken zu gestatten, zum Zwecke der Überwachung Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(3) Zum Schutze einer staatlich anerkannten Heilquelle können Quellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und die §§ 24 Abs. 1, 3, 4 und 25 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(4) Auch außerhalb des Quellenschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 24 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(5) Zuständig ist

1. für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle der Innenminister im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde,
2. für den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Oberbergamt,
3. für alle übrigen Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift der Regierungspräsident oder die von ihm bestimmte Behörde.

(6) Heilquellen, deren Gemeinnützigkeit auf Grund bisherigen Rechts festgestellt ist, gelten als anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes. Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Heilquellenschutzgebiete gelten als solche im Sinne dieser Vorschrift.

§ 27 LWG

Wassergefährdende Stoffe

(1) Wer

1. feste Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas,
2. Anlagen zum Lagern oder Ansammeln dieser Stoffe errichten oder
3. bereits vorhandene Leitungen oder Anlagen zu den unter Nr. 1 und 2 genannten Zwecken verwenden will, hat dies der unteren Wasserbehörde, bei Leitungen und Anlagen, die über das Gebiet der unteren Wasserbehörde hinausgehen, der oberen Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen. Dies gilt nicht für Leitungen und Anlagen, die dem oberirdischen Befördern und Speichern von Gas, ferner dem ober- und unterirdischen Lagern oder Ansammeln von Treibstoff oder Öl bis zu einer Menge von 300 Litern einschließlich dienen. Die §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bedarf das Unternehmen nach anderen Bestimmungen einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, so ist eine Anzeige im Sinne dieser Vorschrift nicht erforderlich.

(3) Der Anzeige sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) beizufügen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anzeigepflicht auf Leitungen und Anlagen zur Beförderung oder Lagerung anderer als der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stoffe auszudehnen, die die Eigenschaften des Wassers nachteilig beeinflussen können.

(5) Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verhütung nachteiliger Wirkungen im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Beschaffenheit, die Verlegung, den Einbau und das Aufstellen, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4

zu erlassen und eine Überwachung auf Kosten des Betreibers anzuordnen. Die Kosten der Überwachung können nach Tarifen berechnet werden, die in der Rechtsverordnung festzusetzen sind. Die Rechtsverordnung soll insbesondere Vorschriften darüber enthalten,

1. daß Behälter und zugehörige Leitungen lecksicher und sachgemäß eingebaut oder aufgestellt sein müssen,
2. daß eintretende Undichtigkeiten zuverlässig und schnell feststellbar sein müssen,
3. daß auslaufender Inhalt nicht in den Boden oder die Abwasserleitungen gelangen kann und
4. daß Behälter und Leitungen außer Betrieb genommen werden müssen, sobald eine Undichtigkeit zu besorgen ist.

(6) Laufen wassergefährdende Stoffe, insbesondere Treibstoff oder Öl, aus Leitungen oder aus Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 Litern aus, so ist dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Betreiber sowie die von ihm mit dem Betrieb, der Unterhaltung oder der Sorge für den ordnungsmäßigen Zustand der Leitungen oder Behälter beauftragten Personen.

§ 28 LWG

Notfälle

Erlaubnisfrei sind Maßnahmen, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden. Die allgemeine Wasserbehörde ist unverzüglich zu verständigen.

§ 29 LWG

(Zu § 36 WHG)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Die für die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne zuständige Behörde wird von der obersten Wasserbehörde bestimmt. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Landesplanung.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind bei den behördlichen Entscheidungen als Richtlinien zu berücksichtigen.

§ 36 WHG

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Um die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern, sollen für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder für Teile von solchen wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden. Sie sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(2) Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan muß den nutzbaren Wasserschatz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung sind miteinander in Einklang zu bringen.

(3) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind von den Ländern nach Richtlinien aufzustellen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

§ 22 WHG

Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 11 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 10 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für
die Benutzung oberirdischer Gewässer

Titel 1

Reinhaltung

§ 30 LWG

(Zu § 27 WHG)

Reinhalteordnungen

Zuständig für den Erlass von Reinhalteordnungen ist die obere Wasserbehörde.

Titel 2

Erlaubnisfreie Benutzung

§ 31 LWG

(Zu § 23 WHG)

Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf natürliche oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Talsperren zum

Baden, Waschen, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eisssport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft

benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter denselben Voraussetzungen ist jedermann die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse und die Einleitung nicht verschmutzten und nicht erwärmten Wassers gestattet. Die oberste oder die obere Wasserbehörde kann darüber hinaus allgemein oder für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau oder für gewerbliche Betriebe als Gemeingebrauch zulässig ist; dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.

(2) Die obere Wasserbehörde kann das Befahren mit kleinen Motorfahrzeugen als Gemeingebrauch zulassen.

(3) Die obere Wasserbehörde kann nach Anhören der Gewässereigentümer und der zur Benutzung des Gewässers Berechtigten für künstliche Gewässer und Talsperren

§ 26 WHG

Einbringen, Lagern und Befördern von Stößen

(1) Feste Stöße dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stößen.

(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Weitergehende Verbotsvorschriften bleiben unberührt.

§ 27 WHG

Reinhalteordnungen

(1) Für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen, die in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stößen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können Reinhalteordnungen als Rechtsvorschriften oder als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers genügen soll,
2. welche Wassermengen je nach der Wasserführung insgesamt entnommen werden dürfen,
3. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,
4. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
5. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt werden kann.

(2) Wird bei Erlass einer Reinhalteordnung als Rechtsvorschrift bestimmt, daß die Reinhalteordnung auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 bleiben unberührt. Auf Erlaubnisse und Bewilligungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 erteilt worden sind, findet § 14 Abs. 4 Anwendung.

§ 23 WHG

Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf oberirdische Gewässer in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Länder können das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer als Gemeingebrauch nur insoweit zulassen, als dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht als Gemeingebrauch zulässig war.

bestimmen, ob und in welchem Umfange der Gemeingebrauch nach Absatz 1 an ihnen zulässig ist.

(4) Kein Gemeingebrauch findet statt an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen.

§ 32 LWG
(Zu § 23 WHG)

Regelung des Gemeingebrauchs

Die allgemeine Wasserbehörde kann die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, daß andere beeinträchtigt werden oder daß eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eintritt. Dieselbe Befugnis hat die örtliche Wasserbehörde, soweit eine Regelung der allgemeinen Wasserbehörde nicht entgegensteht.

§ 33 LWG
(Zu § 24 WHG)

Anliegergebrauch

(1) In den Grenzen des Eigentümergebrauchs dürfen die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen.

(2) § 32 gilt sinngemäß.

(3) An Talsperren findet unbeschadet § 24 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Gebrauch nach Absatz 1 nicht statt. § 31 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 34 LWG
(Zu § 25 WHG)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei (Fischnahrung, Fischereigeräte, Düngemittel u. ä.) bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Die oberste Wasserbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß das Einbringen von Stoffen, die das Gewässer in seinen Eigenschaften oder den Wasserabfluß nachteilig beeinflussen können, zu Zwecken der Fischerei der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

§ 35 LWG

Schiff- und Floßfahrt

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen.

(2) Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten kann geregelt werden:

1. die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt auf schiffbaren Gewässern im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers und der öffentlichen Ordnung (Schiffahrtsverordnung),
2. das Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlages aus den zu 1 genannten Gründen und im Interesse der Unterhaltung von Häfen oder Umschlaganlagen (Hafenverordnung).

In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörden für ihren Vollzug zuständig sind.

§ 24 WHG

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Die Länder können den Eigentümergebrauch ausschließen, soweit er bisher nicht zugelassen war.

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) sowie die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Hinterlieger) oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen dürfen.

(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 durch die Anlieger und Hinterlieger nicht statt.

§ 25 WHG

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Die Länder können bestimmen, daß für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

(4) Ist eine einheitliche Schiffsahrts- oder Hafenverordnung für ein Gebiet notwendig, das über den Zuständigkeitsbereich eines Regierungspräsidenten hinausgeht, so erläßt sie der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Bundeswasserstraßen. Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet.

§ 36 LWG

Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports

(1) Die Anlieger an schiffbaren Gewässern haben das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße zu dulden, soweit nicht einzelne Strecken von der allgemeinen Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind. Dieselbe Verpflichtung besteht an privaten Lande- und Umschlagstellen, an diesen jedoch nur in Notfällen. Die Anlieger haben in Notfällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung des Schiffes oder des Floßes zu dulden.

(2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Den Schadensersatz hat der Schiffseigner oder der Eigentümer des Floßes zu leisten. Der Schadensersatzanspruch verjährt in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

(3) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, daß kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der allgemeinen Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

Titel 3

Aufstauen und Absenken

§ 37 LWG

Staumarke

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe muß mit mindestens einer Staumarke versehen werden, an der die während des Sommers und Winters einzuhaltende Stauhöhe und, wenn der Wasserstand auf bestimmter Mindesthöhe gehalten werden muß, auch die Mindesthöhe deutlich angegeben sind.

(2) Durch Beziehung auf möglichst unverrückbare und unvergängliche Festpunkte ist sicherzustellen, daß die Höhepunkte erhalten bleiben.

(3) Die Staumarke wird von der allgemeinen Wasserbehörde gesetzt, die darüber eine Urkunde aufnimmt. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, diejenigen, deren Belange von der Stauanlage berührt werden, sind zuzuziehen.

§ 38 LWG

Erhalten der Staumarke

(1) Der Stauberechtigte und derjenige, der den Stau betreibt, haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarke und Festpunkte zu sorgen, jede Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte der allgemeinen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) Eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung darf nur mit Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde vorgenommen werden. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 37 Abs. 3 sinngemäß.

§ 39 LWG

Kosten

Die Kosten für das Setzen, Erneuern, Versetzen, Berichtigen und Erhalten einer Staumarke trägt der Stauberechtigte.

§ 40 LWG

Unbefugtes Ablassen

Es ist verboten, aufgestautes Wasser so abzulassen, daß Menschenleben gefährdet werden, für fremde Grundstücke

oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

§ 41 LWG

Hochwasserschutzraum

Bei Hochwassergefahr ist die allgemeine oder die örtliche Wasserbehörde berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, aufzugeben, unverzüglich durch Öffnen der beweglichen Teile der Stauanlage und durch Wegräumen aller Hindernisse das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarke zu senken, soweit bei der Zulassung des Staus nichts anderes bestimmt ist, und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt.

§ 42 LWG

Talsperren, Rückhaltebecken

(1) Talsperren sind Stauanlagen, bei denen die Höhe des Stauwerkes von der Sohle des Gewässers bis zur Krone mehr als 5 m beträgt und das Sammelbecken, bis zur Krone gefüllt, mehr als 100 000 cbm umfaßt.

(2) Als Talsperren gelten auch andere Stauanlagen, wenn die obere Wasserbehörde feststellt, daß sie mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbunden sind. Unter denselben Voraussetzungen stehen den Talsperren Rückhaltebecken gleich, die außerhalb von Gewässern liegen. § 40 gilt auch für Rückhaltebecken.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

§ 43 LWG

(Zu § 33 WHG)

Erlaubnisfreie Benutzungen

Die oberste oder die obere Wasserbehörde kann allgemein oder für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Welche Mengen als gering anzusehen sind, ist dabei zu bestimmen.

§ 33 WHG

Erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,

2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

(2) Die Länder können allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, daß

1. in den in Absatz 1 aufgeführten Fällen eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist,

2. für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

§ 34 WHG

Reinhaltung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 44 LWG

(Zu § 35 WHG)

Erdaufschlüsse

(1) Für Erdaufschlüsse, die infolge ihrer Tiefe oder aus sonstigen Gründen auf die Beschaffenheit, den Stand oder die Bewegung des Grundwassers einwirken können, kann die obere Wasserbehörde durch ordnungsbehördliche Ver-

§ 35 WHG

Erdaufschlüsse

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Länder zu bestimmen, daß Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, zu überwachen sind.

(2) Wird unbelegt oder unbeabsichtigt Grundwasser er-

ordnung bestimmen, daß sie vor Beginn der allgemeinen Wasserbehörde anzuzeigen sind. Von der Anordnung der Anzeigepflicht ist abzusehen, soweit das Unternehmen schon nach anderen Bestimmungen einer vorherigen Anzeige oder Genehmigung bedarf.

(2) Die anzeigepflichtigen Arbeiten sind von der örtlichen Wasserbehörde zu überwachen. Die sich aus dieser Überwachung ergebenden behördlichen Maßnahmen trifft die allgemeine Wasserbehörde.

(3) Die unbeabsichtigte Erschließung des Grundwassers ist von dem dafür Verantwortlichen der allgemeinen Wasserbehörde, in den bergbehördlicher Aufsicht unterstehenden Betrieben dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

schlossen, so kann die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern.

Abschnitt IV

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

§ 45 LWG

Genehmigung, Enteignung für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Der Bau und die wesentliche Änderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, bedürfen der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde.

(2) Dasselbe gilt für

1. andere Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf von mehr als 20 cbm täglich bemessen sind;
2. andere Abwasseranlagen; Anlagen für häusliches Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als 20 cbm täglich bemessen sind, bedürfen einer Genehmigung jedoch nicht.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung die Genehmigungspflicht einschränken oder aufheben, soweit das Wohl der Allgemeinheit es zuläßt. Sie soll die Unternehmer von der Genehmigungspflicht befreien, die die technischen und personellen Voraussetzungen für ordnungsmäßige Planung und Durchführung erfüllen.

(4) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(5) Der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 und Absatz 2 unterliegen solche Anlagen nicht, die einer erlaubnispflichtigen Benutzung dienen, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.

(6) Soweit für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt die oberste Wasserbehörde die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) finden im übrigen Anwendung.

Vierter Teil

Unterhaltung, Ausbau oberirdischer Gewässer, Deiche und Dämme

Abschnitt I Unterhaltung

§ 29 WHG

Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung von Gewässern obliegt, soweit sie nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, von Wasser- und Bodenverbänden oder gemeindlichen Zweckverbänden ist, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern und denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die

§ 46 LWG

Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflichten im Sinne dieses Abschnittes sind öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten.

§ 47 LWG

(Zu § 28 WHG)

Umfang der Unterhaltung

(1) Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, Räumung und Erhaltung des Gewässerbettes, ferner die Sicherung der Ufer.

(2) Ist ein Gewässer ganz oder teilweise ausgebaut, so ist der Zustand zu erhalten, in den es durch den Ausbau versetzt ist; dies gilt nicht, wenn die obere Wasserbehörde erklärt hat, die Erhaltung dieses Zustandes sei nicht mehr erforderlich.

§ 48 LWG

(Zu § 29 WHG)

Unterhaltungspflichtige

Die Unterhaltung obliegt unbeschadet § 60

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Staat;
2. bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung
 - a) denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren (Gruppe A),
 - b) den Gewässereigentümern und Anliegern (Gruppe B) und
 - c) den Eigentümern von Grundstücken in dem Gebiet, aus dem der zu unterhaltenden Gewässerstrecke Wasser seitlich zufließt — seitliches Einzugsgebiet — (Gruppe C);
3. bei Wasseransammlungen ohne ständigen natürlichen oberirdischen Abfluß (stehende Gewässer) und bei künstlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung den unter Nr. 2 a) und b) Genannten.

§ 49 LWG

(Zu § 29 WHG)

Erfüllung der Unterhaltungspflicht

(1) Bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung wird die Unterhaltungspflicht (§ 48 Nr. 2) von den Wasser- und Bodenverbänden erfüllt, zu deren Aufgaben die Gewässerunterhaltung gehört (Unterhaltungsverbände). Wo Unterhaltungsverbände nicht bestehen, gilt § 50.

(2) Bei stehenden Gewässern und bei künstlichen fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung wird die Unterhaltungspflicht (§ 48 Nr. 3) von dem Eigentümer des Gewässers oder, wenn dieser sich nicht ermitteln läßt, von dem Eigentümer der Ufergrundstücke erfüllt.

(3) Bei Gewässern, deren Unterhaltung wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit

aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren. Die Länder können bestimmen, daß die Unterhaltung auch anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet obliegt. Bestehende Verpflichtungen anderer zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken im oder am Gewässer werden durch Satz 1 und durch eine nach Satz 2 ergehende Regelung nicht berührt. Die Länder bestimmen, in welcher Weise die Unterhaltungspflicht zu erfüllen ist; sie können für die Zeit bis zum 1. Januar 1965 die Unterhaltungslast abweichend regeln.

(2) Wird die Unterhaltungspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht genügend erfüllt, so ist sicherzustellen, daß die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durch eine Gebietskörperschaft oder einen Wasser- und Bodenverband oder einen gemeindlichen Zweckverband ausgeführt werden.

§ 28 WHG

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schifffahrt. Die Länder können bestimmen, daß es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

(2) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 31 etwas anderes bestimmt wird oder Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

anders als durch das Land nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann, kann die Unterhaltungspflicht vom Land erfüllt werden. Diese Gewässer werden nach Anhörung des Ausschusses für Wasserwirtschaft des Landtags in einem Verzeichnis der obersten Wasserbehörde geführt.

§ 50 LWG
(Zu § 29 WHG)

Unterhaltung durch Gemeinden und Landkreise

Wo Unterhaltungsverbände (§ 49 Abs. 1) nicht bestehen, wird die Unterhaltungspflicht erfüllt:

1. bei natürlichen fließenden Gewässern dritter Ordnung von den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden);
2. bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter Ordnung von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegerkreise).

§ 51 LWG
(Zu § 29 WHG)

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Unterhaltungsverbände können die Unterhaltungspflichtigen (§ 48 Nr. 2) zu dem Unterhaltungsaufwand heranziehen. Dabei sind die auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe A entfallenden Beiträge nach dem Maße des Vorteils aus der Unterhaltung und der Erschwernis für die Unterhaltung vorweg zu ermitteln. Der nach Abzug dieser Beiträge verbleibende Aufwandrest ist von den Unterhaltungspflichtigen der Gruppen B und C zu tragen. Die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe B sind in der Höhe zu belasten, die das besondere Interesse dieser Gruppe an der Unterhaltung und ihre Belastbarkeit angemessen berücksichtigt; der verbleibende Rest des Aufwandes fällt den Unterhaltungspflichtigen der Gruppe C zur Last. Die auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe B entfallende Beitragslast soll im Verhältnis der Uferlängen, die auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe C entfallende Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke oder in einem anderen angemessenen Verhältnis auf die einzelnen Pflichtigen verteilt werden. Sind zu einem Unterhaltungsverband Unterhaltungspflichtige der Gruppe C nicht zugezogen, so haben an ihrer Stelle die Gemeinden den Unterhaltungsbeitrag zu leisten; in diesem Falle können die Gemeinden ihre Zuziehung zum Verband verlangen. Die Festsetzung und Einziehung der Beiträge obliegt dem Unterhaltungsverband.

(2) Die Anliegergemeinden und die Anliegerkreise (§ 50) können ihren Unterhaltungsaufwand auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen. Anliegerkreise können an Stelle der Unterhaltungspflichtigen der Gruppe C die Gemeinden zu dem Unterhaltungsaufwand heranziehen. Bei der Festsetzung der Umlage finden die für die Festsetzung von Beiträgen geltenden Verfahrensvorschriften des Kommunalabgabenrechts sinngemäß Anwendung. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5.

(3) Die nach § 49 Abs. 2 zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichteten können die Unterhaltungspflichtigen (§ 48 Nr. 3) zu dem Unterhaltungsaufwand heranziehen. Dabei sind die auf die Unterhaltungspflichtigen der Gruppe A entfallenden Beiträge nach dem Maße des Vorteils aus der Unterhaltung und der Erschwernis für die Unterhaltung vorweg zu ermitteln. Der nach Abzug dieser Beiträge verbleibende Aufwandrest ist von den Unterhaltungspflichtigen der Gruppe B zu tragen; diese Beitragslast soll im Verhältnis der Uferlängen auf die einzelnen Pflichtigen verteilt werden. Die allgemeine Wasserbehörde setzt die Kostenbeiträge fest und zieht sie ein.

(4) In den Fällen des § 49 Abs. 3 kann das Land die Unterhaltungspflichtigen zu dem Unterhaltungsaufwand heranziehen. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die obere Wasserbehörde setzt die Kostenbeiträge fest und zieht sie ein.

(5) Werden Gemeinden oder Kreise an Stelle von Unterhaltungspflichtigen zu Unterhaltungskosten herangezogen, so können sie ihren Beitrag auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 52 LWG

(Zu § 29 WHG)

Zuschüsse des Landes

Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden und, wo Unterhaltungsverbände nicht bestehen, Anliegergemeinden und Anliegerkreisen (§ 50) zum Zwecke der Entlastung der Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 b) und c) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung. Dafür sind im jeweiligen Landeshaushalt Zuschußmittel in Höhe von mindestens der Hälfte des von der obersten Wasserbehörde geschätzten Gesamtaufwandes auszubringen, der für die Unterhaltung dieser Gewässer voraussichtlich entsteht. Die Zuschüsse werden auf Grund von Richtlinien vergeben, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt.

§ 53 LWG

(Zu § 29 WHG)

Gründung und Ausdehnung von
Unterhaltungsverbänden

(1) Für die natürlichen fließenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung sollen Unterhaltungsverbände gegründet werden. Als Mitglieder sind die Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 zuzuziehen.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unterhaltungsverbände sind auf alle Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 auszudehnen.

(3) Für die Unterhaltungspflichtigen nach § 48 Nr. 2 c) sind die Gemeinden als Mitglieder zu den Unterhaltungsverbänden zuzuziehen.

(4) Die Unterhaltungsverbände sollen auch die Unterhaltung der Nebenläufe übernehmen, die der von ihnen zu unterhaltenden Gewässerstrecke mittelbar oder unmittelbar zufließen. Die obere Aufsichtsbehörde des Verbandes kann Ausnahmen zulassen.

§ 54 LWG

(Zu § 29 WHG)

Unterhaltungspflicht bei Anlagen
in und an Gewässern

Anlagen in und an Gewässern sind unbeschadet § 60 von ihrem Eigentümer so zu erhalten, daß der ordnungsmäßige Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 LWG

(Zu § 29 WHG)

Übernahme der Unterhaltung

Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht kann auf Grund einer Vereinbarung unter Zustimmung der oberen Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. Die Zustimmung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 56 LWG

(Zu § 29 WHG)

Beseitigungspflicht des Störers

Ist ein Hindernis für den Wasserabfluß oder für die Schifffahrt von einem anderen als dem zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichteten verursacht worden, so hat die allgemeine Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die örtliche Wasserbehörde, soweit tunlich, den anderen zur Beseitigung anzuhalten. Hat der zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichtete das Hindernis beseitigt, so hat ihm der Störer die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten das angemessene Maß nicht überschreiten. Im Streitfalle setzt die zuständige Behörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest.

§ 57 LWG

(Zu § 29 WHG)

Ersatzvornahme

(1) Soweit die Erfüllung der Unterhaltungspflicht nicht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt, hat bei Gewässern erster Ordnung der Staat, bei Gewässern zweiter Ordnung der Anliegerkreis und bei Gewässern dritter Ordnung die Anliegergemeinde die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durch-

zuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt.

(2) Die Ersatzvornahme durch kreisangehörige Gemeinden ordnet die untere Wasserbehörde, die Ersatzvornahme durch kreisfreie Städte und Anliegerkreise die obere Wasserbehörde an.

§ 58 LWG

(Zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

(3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, daß die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(4) Alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzukündigen.

(5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 59 LWG

(Zu §§ 29, 30 WHG)

Fischerei, Bodennutzung, Landschaftsschutz, Verkehr

Bei der Unterhaltung soll unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelung auch auf die Fischerei, die Bodennutzung, den Natur- und Landschaftsschutz und die Verkehrsbelange Rücksicht genommen werden.

§ 60 LWG

(Zu § 29 WHG)

Aufrechterhaltene Unterhaltungspflichten

An die Stelle der nach diesem Gesetz zur Unterhaltung Verpflichteten tritt, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Beschluß, der eine Verleihung ausspricht oder ein Zwangsrecht begründet, in einem sonstigen besonderen Titel oder in einer gewerberechtlichen Genehmigung einem anderen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gewässers oder von Anlagen in und an Gewässern auferlegt ist, der andere für die Dauer der Verpflichtung.

§ 61 LWG

(Zu §§ 29, 30 WHG)

Entscheidung in Unterhaltungsfragen

(1) Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfalle fest, wem die Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang der Unterhaltung und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung allgemein oder im Einzelfalle fest. Sie regelt die Verpflichtung im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die allgemeine Wasserbehörde setzt den Schadensersatz im Sinne des § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 58 Abs. 5 dieses Gesetzes fest; die §§ 115 bis 117 gelten sinngemäß.

§ 62 LWG

(Zu § 29 WHG)

Überleitungsbestimmung

(1) Die Unterhaltungspflicht nach § 48 Nr. 2 ruht bis zum 1. Januar 1964. Während der Dauer des Ruhens richtet sich die Pflicht zur Unterhaltung natürlicher fließender Gewässer zweiter und dritter Ordnung nach dem bisherigen Recht.

(2) Erklärt sich der zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichtete (§§ 49 Abs. 1, 50) durch Erklärung gegenüber der allgemeinen Wasserbehörde bereit, die Unterhaltung eines natürlichen fließenden Gewässers zweiter oder dritter Ordnung zu einem bestimmten Zeitpunkte vor dem 1. Januar 1964 zu übernehmen, so beginnt die Unterhaltungspflicht nach § 48 Nr. 2 insoweit schon zu dem früheren Zeitpunkt.

§ 30 WHG

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

Abschnitt II

Ausbau oberirdischer Gewässer

§ 31 WHG

Ausbau

(1) Die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(2) In dem Verfahren sind Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der Ausgleich von Schäden anzuordnen.

(3) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll der Bund auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.

§ 63 LWG

(Zu § 31 WHG)

Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen

(1) Der Unternehmer des Ausbaues kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten,

1. die zum Wohle der Allgemeinheit infolge des Ausbaues erforderlich sind,
2. durch die
 - a) nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen,
 - b) nachteilige Wirkungen im Sinne von § 17 Abs. 1 ausgeschlossen werden.

(2) § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 13 Abs. 1 und § 59 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

§ 64 LWG

(Zu § 31 WHG)

Entschädigungspflicht bei Ausbau

(1) Soweit Einrichtungen der in § 63 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art mit dem Ausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene Entschädigung verlangen; wird er in seinem Rechte beeinträchtigt (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 a), so kann er dem Ausbau widersprechen, wenn der Ausbau nicht dem Wohle der Allgemeinheit dient.

(2) Dient der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit, so kann wegen nachteiliger Veränderungen des Wasserstandes, wegen Erschwerung der Unterhaltung des Gewässers und wegen vorübergehender Beeinträchtigung einer Gewässerbenutzung Entschädigung nicht verlangt werden, wenn der Schaden unerheblich ist.

§ 65 LWG

(Zu § 31 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaues

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaues erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der nach § 67 Abs. 4 zuständigen Behörde zu dulden, daß der Unternehmer des Ausbaues oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

(2) Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Die zuständige Behörde setzt den Schadensersatz fest; die §§ 115 bis 117 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 66 LWG

(Zu § 31 WHG)

Vorteilsausgleich

(1) Haben Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen von dem Ausbau einen nicht nur unerheblichen Vor-

teil, so können sie nach dem Maße ihres Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfalle setzt die allgemeine Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Kostenbeitrag fest.

(2) Erlangt jemand durch Ausbaumaßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes durchgeführt werden, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Ausbaumaßnahme durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. Dies gilt nur, soweit durch eine entsprechende Bestimmung des anderen Landes die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 67 LWG

(Zu § 31 WHG)

Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt unbeschadet § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes alle nach anderen landesrechtlichen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Zustimmungen oder ähnlichen behördlichen Akte. § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau begründet widersprochen wird.

(3) Für nachträgliche Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren gilt § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß; § 64 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Erteilung der Genehmigung nach § 31 Abs. 1 letzter Satz des Wasserhaushaltsgesetzes ist die obere Wasserbehörde. Dient der Ausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung der obersten Verkehrsbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Erfolgt der Ausbau im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, so entscheidet die obere Wasserbehörde, ob an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genügt. Über die Genehmigung entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

(5) Für Beginn und Vollendung des Ausbaues können Fristen gesetzt werden. Jede Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird die Frist für den Beginn nicht eingehalten, so ist die Planfeststellung oder die Genehmigung unwirksam. Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, so kann die zuständige Behörde den Plan oder die Genehmigung aufheben.

(6) § 19 gilt sinngemäß.

§ 68 LWG

Pflicht zum Ausbau

(1) Dem zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht Verpflichteten obliegt, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, der Ausbau des Gewässers. Bei Gewässern zweiter und dritter Ordnung kann die obere Wasserbehörde den Verpflichteten zum Ausbau anhalten.

(2) Legt der Ausbau dem Pflichtigen Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den ihm dadurch erwachsenden Vorteilen und seiner Leistungsfähigkeit stehen, so besteht eine Verpflichtung zum Ausbau nur dann, wenn der Staat, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder diejenigen, die von dem Ausbau Vorteil haben, sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligen und der Pflichtige hierdurch ausreichend entlastet wird.

Abschnitt III

Deiche, Dämme

§ 69 LWG

(Zu § 31 WHG)

Errichtung, Beseitigung, Umgestaltung

(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder son-

§ 31 WHG

Ausbau

(1) Die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Um-

stige wesentliche Umgestalten von Deichen oder Dämmen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen (Deichbau), gelten §§ 63, 64, 66 und 67 sinngemäß.

(2) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Deichbaues erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auf Anordnung der allgemeinen Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. § 58 Abs. 4 und § 65 Abs. 2 gelten sinngemäß.

gestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(2) In dem Verfahren sind Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der Ausgleich von Schäden anzuordnen.

(3) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll der Bund auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.

§ 70 LWG

Unterhaltung und Wiederherstellung

(1) Die durch dieses Gesetz begründete Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen oder Dämmen ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

(2) Deiche oder Dämme sind von demjenigen zu unterhalten, der sie errichtet hat. Deiche oder Dämme, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, sind von dem bisher Unterhaltungspflichtigen auch weiterhin zu unterhalten.

(3) Ist ein Deich oder Damm ganz oder teilweise verfallen oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört, so kann die allgemeine Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich oder Damm bis zu der früheren Höhe und Stärke wiederherzustellen. § 68 gilt sinngemäß. Ist der Deich oder Damm von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten. § 56 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

(4) Ist ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung des Deiches oder Dammes verpflichtet ist, so kann die obere Wasserbehörde die Gemeinden oder die Landkreise, deren Gebiet durch den Deich oder Damm geschützt wird, vorläufig zur Unterhaltung heranziehen. Die Gemeinden oder Landkreise können unbeschadet Absatz 5 von dem Unterhaltungspflichtigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

(5) Diejenigen, deren Grundstücke durch den Deich oder Damm geschützt werden, haben zu den Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung nach dem Maße ihres Vorteils beizutragen; die allgemeine Wasserbehörde kann zulassen, daß an Stelle des Beitrages in Geld Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden. Im Streitfalle setzt die allgemeine Wasserbehörde nach Anhören der Beteiligten den Beitrag fest.

§ 71 LWG

Übernahme der Unterhaltung

Die Unterhaltungspflicht kann von einem anderen durch Vereinbarung unter Zustimmung der oberen Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernommen werden. Die Zustimmung kann innerhalb von zwei Jahren widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 72 LWG

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Deiches oder Dammes erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an den Deich oder Damm angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit des Deiches oder Dammes beeinträchtigen kann.

§ 73 LWG

Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfalle fest, wem die Unterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang der Unterhaltung und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung allgemein oder im Einzelfalle fest. Sie setzt ferner den Schadensersatz im Sinne des § 72 Abs. 1 fest; die §§ 115 bis 117 gelten sinngemäß.

Fünfter Teil

Anlagen in und an Gewässern,
Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I

Anlagen in und an oberirdischen
Gewässern, Rückhaltebecken

§ 74 LWG

Genehmigung

(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lande- und Umschlagstellen und von Rückhaltebecken (§ 42) bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer gewerbe- oder baurechtlichen Genehmigung oder einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden. Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind in jedem Falle genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren.

(3) Die Genehmigung kann befristet werden. Sie kann, unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts, zurückgenommen werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(4) Zuständig ist die allgemeine Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die örtliche Wasserbehörde.

Abschnitt II

Überschwemmungsgebiete

§ 32 WHG

Überschwemmungsgebiete

Soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten zu erklären. Für solche Gebiete sind Vorschriften zu erlassen, die den schadlosen Abfluß des Hochwassers sichern.

§ 75 LWG

(Zu § 32 WHG)

Feststellung

(1) Die obere Wasserbehörde stellt das Überschwemmungsgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Feststellung ist auf Kosten der anordnenden Behörde im Regierungsamtsblatt zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörde zuständige Wasserbehörde im Sinne der §§ 76, 77 ist.

(2) Die auf Grund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die obere Wasserbehörde bestimmt durch ordnungsbehördliche Verordnung, welche Behörde zuständige Wasserbehörde im Sinne der §§ 76, 77 ist.

§ 76 LWG

(Zu § 32 WHG)

Genehmigung

(1) Wer in Überschwemmungsgebieten die Erdober-

fläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (§ 75). § 28 gilt sinngemäß.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert.

(3) § 74 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Durch ordnungsbehördliche Verordnung kann bestimmt werden, daß Handlungen im Sinne des Absatzes 1 wegen ihrer unerheblichen Einwirkungen auf den Hochwasserabfluß keiner Genehmigung bedürfen oder von der zuständigen Wasserbehörde (§ 75) widerruflich gestattet werden können.

§ 77 LWG

(Zu § 32 WHG)

Zusätzliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde bestimmt werden, daß der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde (§ 75) bedarf, wer im Überschwemmungsgebiet Stoffe lagern oder ablagern oder Bodenbestandteile entnehmen will.

(2) Unter derselben Voraussetzung kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde oder durch Verfügung der zuständigen Wasserbehörde (§ 75) bestimmt werden, daß im Überschwemmungsgebiet Hindernisse aller Art zu beseitigen, die Bewirtschaftung von Grundstücken beizubehalten oder zu ändern, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und Vertiefungen einzuebnen sind. Stellt eine Anordnung nach Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

Abschnitt III

Wild abfließendes Wasser

§ 78 LWG

Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so ändern, daß tieferliegende Grundstücke belastigt werden. Unter dieses Verbot fällt eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstücks nicht.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von den Eigentümern der tieferliegenden Grundstücke die Aufnahme des wild abfließenden Wassers verlangen, wenn er es durch Anlagen auf seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abführen kann. Können die Eigentümer der tieferliegenden Grundstücke das Wasser nicht oder nur mit erheblichen Kosten weiter abführen, so sind sie zur Aufnahme nur gegen Entschädigung und nur dann verpflichtet, wenn der Vorteil für den Eigentümer des höherliegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die allgemeine Wasserbehörde eine Änderung des Wasserablaufs anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Sechster Teil

Gewässeraufsicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 79 LWG

Aufgabe

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, den Zustand und die Benutzung der Gewässer und ihrer Ufer, der Deiche und Dämme, der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete und der Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen

Vorschriften fallen, zu überwachen. Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Bauabnahme der baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist; die Vorschriften des Bauaufsichtsrechts über die Bauüberwachung und die Bauabnahme sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gewässeraufsicht obliegt der allgemeinen Wasserbehörde, soweit nicht die Schifffahrts- und Hafenaufsicht gegeben ist. Die oberste Wasserbehörde kann die Bauüberwachung und die Bauabnahme bei Anlagen von besonderer Bedeutung einer höheren Wasserbehörde übertragen.

(3) Die örtlichen Wasserbehörden haben darüber zu wachen, daß nicht gegen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes verstoßen wird, deren Vollzug ihnen übertragen ist. Sie haben die allgemeine Wasserbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

(4) In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nimmt an Stelle der allgemeinen Wasserbehörde das Bergamt die Gewässeraufsicht wahr. Dies gilt nicht für Betriebe im Sinne der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 Teil I S. 17).

§ 21 WHG

Überwachung der Benutzung

(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die zur Überwachung nach Absatz 1 zuständige Behörde.

§ 80 LWG

Besondere Pflichten im Interesse der Gewässeraufsicht

Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der allgemeinen Wasserbehörde sind befugt, zur Durchführung der Gewässeraufsicht Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

§ 81 LWG

Untersuchungs- und Prüfpflicht

(1) Wer Stoffe in ein Gewässer einleitet, die nach Menge und Beschaffenheit von der obersten Wasserbehörde näher bestimmt sind, hat diese Stoffe auf seine Kosten physikalisch, chemisch und biologisch, in besonderen Fällen auch bakteriologisch untersuchen zu lassen. Die obere Wasserbehörde bestimmt, wie oft, in welchen Zeitabständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind, und durch welche fachlich geeigneten Stellen und in welchem Umfang Untersuchungen vorzunehmen sind. Der Pflichtige hat das Untersuchungsergebnis der allgemeinen Wasserbehörde mitzuteilen.

(2) Wer eine Kläranlage betreibt, hat ihren Zustand und ihren Betrieb auf seine Kosten prüfen zu lassen. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 82 LWG

Kosten der Gewässeraufsicht

Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen

nicht erfüllt, so können ihm die Kosten dieser Maßnahmen, soweit sie aus den allgemeinen Verwaltungskosten ausgesondert werden können, auferlegt werden.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften

§ 83 LWG

Wasserschau

(1) Die Gewässer zweiter und dritter Ordnung sind, soweit es wasserwirtschaftlich geboten ist, regelmäßig wiederkehrend zu schauen (Wasserschau). Bei der Wasserschau ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und benutzt wird; insbesondere ist auf unzulässige Verunreinigungen zu achten. Die Wasserschau wird von der allgemeinen Wasserbehörde und bei den von der oberen Wasserbehörde bestimmten Gewässern oder Gewässerstrecken von dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt. Das Wasserwirtschaftsamt oder, wenn es selbst die Wasserschau durchführt, die allgemeine Wasserbehörde, ferner die örtliche Wasserbehörde und, soweit erforderlich, auch andere beteiligte Behörden haben an der Wasserschau mitzuwirken.

(2) Den zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichteten, den Eigentümern des Gewässers, den Anliegern, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(3) Unverzüglich nach der Wasserschau trifft die allgemeine Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen. Sie hat zu überprüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt sind. Für die Überprüfung kann von demjenigen, der zu ihr Anlaß gegeben hat, neben den entstandenen Auslagen eine Verwaltungsgebühr nach den allgemeinen Gebührenvorschriften erhoben werden.

(4) Vorstehende Bestimmungen sind auf Deiche oder Dämme, die zu keinem Deichverbände gehören, sinngemäß anzuwenden.

§ 84 LWG

Wassergefahr

(1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anfordern der allgemeinen oder der örtlichen Wasserbehörde die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Ist ein Deich oder Damm bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anfordern der allgemeinen Wasserbehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Den in Anspruch genommenen Bewohnern des bedrohten Gebietes ist auf Verlangen billige Entschädigung zu gewähren. Der den in Anspruch genommenen Bewohnern benachbarter Gebiete entstehende Schaden ist in entsprechender Anwendung der §§ 42 bis 44 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) zu ersetzen. § 46 Abs. 2 des Ordnungsbehörden-gesetzes gilt entsprechend. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 70). Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, so setzt die allgemeine Wasserbehörde die Entschädigung fest.

Siebenter Teil

Zwangsrechte

§ 85 LWG

Gewässerkundliche Maßnahmen

Soweit die Gewässerkunde es erfordert, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Gewässern und Grundstücken verpflichtet werden, die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und andere Meßstellen) zu dulden.

§ 86 LWG

Verändern oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder der Abführung von Abwasser können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines oberirdischen Gewässers und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verpflichtet werden, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

(3) Bezweckt das Unternehmen nur die gewöhnliche Entwässerung von Grundstücken, für die das Gewässer der natürliche Vorfluter ist, so kann dem Unternehmer mit der Feststellung des ihm nach Absatz 1 zustehenden Rechtes zugleich die Erlaubnis erteilt werden, den Wasserspiegel auf der für das Recht festgestellten Strecke zu senken oder durch Einleiten in das Gewässer zu heben.

§ 87 LWG

Benutzen oberirdischer Gewässer

(1) Zugunsten der auf Grund einer Erlaubnis- oder Bewilligung beruhenden Benutzung eines oberirdischen Gewässers, die der Gewässereigentümer nicht schon nach § 12 zu dulden hat, können der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Gewässers verpflichtet werden, die Benutzung des Gewässers zu dulden.

(2) § 86 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder Bewilligung durch Fristablauf, Rücknahme oder Verzicht enden die hiermit in Zusammenhang stehenden Zwangsrechte.

§ 88 LWG

Anschluß von Stauanlagen

Will jemand auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Anlieger verpflichtet werden, den Anschluß zu dulden, soweit er die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt.

§ 89 LWG

Durchleiten von Wasser und Abwasser

(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, der Fortleitung von Wasser oder Abwasser und zugunsten einer Stauanlage können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Gewässer verpflichtet werden, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden.

(2) Wasser und Abwasser dürfen nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde.

(3) § 86 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 90 LWG

Mitbenutzen von Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann verpflichtet werden, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung oder Abwasserfortleitung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten ausführen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Soll die Mitbenutzung in der Durchleitung von Wasser durch eine fremde Wasserversorgungsleitung bestehen, so kann sie nur einem Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zugebilligt werden.

(2) Das Zwangsrecht kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb der Anlagen des Unternehmers nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt.

(3) Ist die Mitbenutzung zweckmäßig nur bei entsprechender Veränderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Veränderung nach eigener

Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Veränderung trägt der Mitbenutzer.

(4) die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf den Unternehmer einer Grundstücksbewässerungsanlage zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlage in Anspruch genommen sind.

§ 91 LWG

Einschränkende Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 86, 87, 89 gelten nicht für Gebäude, Hofräume, Gärten und Parkanlagen. Doch kann zugelassen werden, daß Wasser und Abwasser unterirdisch und in dichten Leitungen durchgeleitet werden.

§ 92 LWG

Entschädigungspflicht, Sonstiges

(1) In den Fällen der §§ 85 bis 90 ist der Betroffene zu entschädigen. Zur Entschädigung ist verpflichtet, wer die Erteilung des Zwangsrechtes beantragt.

(2) § 8 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

§ 93 LWG

Vorbereitung des Unternehmens

Auf Handlungen, die zur Vorbereitung eines die Erteilung eines Zwangsrechtes rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, ist § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) entsprechend anzuwenden. Die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben.

§ 94 LWG

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Zwangsrechten ist die untere Wasserbehörde, in den Fällen des § 87 die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde. Ist in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 2 für die Erteilung der Erlaubnis die örtliche Wasserbehörde zuständig, so entscheidet über das mit dieser Erlaubnis zusammenhängende Zwangsrecht die untere Wasserbehörde.

Achter Teil

Entschädigung

§ 95 LWG

(Zu § 20 WHG)

Art, Ausmaß, Sonstiges

(1) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden Verfügung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das betroffene Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. Ist der nicht betroffene Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

(2) Ist das in das Eigentum des Entschädigungspflichtigen übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so sind die Artikel 52 und 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung ist die Behörde, welche die die Entschädigungspflicht auslösende behördliche Verfügung erläßt.

(4) § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und vorstehende Absätze gelten sinngemäß für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Neunter Teil

Wasserbehörden, Verfahren

Abschnitt I

Wasserbehörden

§ 96 LWG

Wasserbehörden

Oberste Wasserbehörde ist

§ 20 WHG

Entschädigung

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen; hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Verfügung eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits berücksichtigt ist.

(2) Soweit nicht gesetzlich wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen als Entschädigung zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten,
obere Wasserbehörde
der Regierungspräsident,
untere Wasserbehörde
der Landkreis und die kreisfreie Stadt,
örtliche Wasserbehörde
die Gemeinde, für amtsangehörige Gemeinden
das Amt.

§ 97 LWG

Allgemeine Wasserbehörde

Allgemeine Wasserbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der Regierungspräsident (obere Wasserbehörde)
für Gewässer erster Ordnung,
für die mit Gewässern erster Ordnung in Verbindung
stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken,
für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 42 Abs. 2),
für Deiche oder Dämme an Gewässern erster Ordnung
und sonstige Deiche oder Dämme, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen;
2. der Landkreis und die kreisfreie Stadt (untere Wasserbehörde)
für alle anderen Gewässer und Anlagen.

§ 98 LWG

Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden

Die Wasserbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. Ihre Befugnisse zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

§ 99 LWG

Aufsichtsbehörden

- (1) Die Aufsicht über die örtlichen Wasserbehörden in den Landkreisen führt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsicht über die unteren Wasserbehörden führt die obere Wasserbehörde. Die Aufsicht über Bergämter im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 79 Abs. 4) führt das Oberbergamt.
- (3) Die oberste Aufsicht wird von der obersten Wasserbehörde geführt.

§ 100 LWG

Bestimmung der zuständigen Behörde

- (1) Ist in derselben Sache die Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, so kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.
- (2) Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

Abschnitt II

Förmliches Verfahren

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 101 LWG

Grundsatz

- (1) In einem förmlichen Verfahren ergehen die Entscheidungen über
 1. die Erteilung einer Bewilligung,
 2. die Feststellung eines Planes für den Gewässerausbau und für den Deichbau,
 3. die Festsetzung von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten,

4. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander,
5. die Erteilung von Zwangsrechten,
6. nachträgliche Auflagen und Entschädigungen im Zusammenhang mit vorstehenden Entscheidungen.

(2) Soweit in den §§ 110 bis 114 nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das förmliche Verfahren der Wasserbehörden nach den Vorschriften dieses Titels.

§ 102 LWG

Zurückweisung ohne Verfahren

Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) nicht beiliegen.

§ 103 LWG

Ermittlung des Sachverhalts

(1) Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie hat darauf hinzuwirken, daß das beabsichtigte Unternehmen und die Erfordernisse der Raumordnung miteinander in Einklang gebracht werden.

(2) Das beabsichtigte Unternehmen ist in den Gemeinden, auf die sich nach dem Ermessen der zuständigen Behörde seine Wirkung erstrecken kann, ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß

1. Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats ausliegen und
2. Einwendungen gegen das Unternehmen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Der Ort der Auslegung und die Stelle, bei der Einwendungen erhoben werden können, sind in der Bekanntmachung zu bestimmen.

(3) Ist die Erweiterung eines Unternehmens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, so gilt Absatz 2 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Erweiterung handelt.

(4) Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen des beabsichtigten Unternehmens betroffen werden können, sollen auf die öffentliche Bekanntmachung besonders hingewiesen werden.

(5) Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind getrennt aufzubewahren und dürfen nicht ausgelegt werden. Ist ihre Kenntnis ganz oder teilweise für den Betroffenen notwendig, um die Wirkungen des Unternehmens abschätzen zu können, so ist der Antrag auf Einleitung des Verfahrens wie ein unvollständiger Antrag (§ 102) zu behandeln.

§ 104 LWG

Mündliche Verhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des § 103 Abs. 2 Nr. 2 ist über die erhobenen Einwendungen mündlich zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, so ist über die Einwendungen zu entscheiden.

(2) Bei der Verhandlung können sich die am Verfahren Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Sie können sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen.

(3) Ein Bevollmächtigter kann von Amts wegen bestellt werden

1. für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen,
2. bei herrenlosen Grundstücken zur Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 105 LWG

Aussetzung des Verfahrens

(1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen auf Grund eines besonderen privatrechtlichen Titels erhoben worden, so kann bei Streit über das Bestehen dieses Titels die zuständige Behörde entweder unter Vorbehalt dieser Einwendungen über den Antrag entscheiden oder das Verfahren bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Das Verfahren ist auszusetzen, wenn bei Bestehen des Rechtsverhältnisses der Antrag abzuweisen sein würde.

(2) Bei Aussetzung des Verfahrens ist eine Frist zu bestimmen, binnen deren die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder die Prozeßführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§ 106 LWG

Entscheidung, Zustellung

Der Antragsteller und allen am Verfahren Beteiligten ist die Entscheidung zuzustellen. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 107 LWG

Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt wird.

(2) Auf Sicherheitsleistungen im Rahmen dieses Gesetzes sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 108 LWG

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, soweit sich aus § 10 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 67 Abs. 3 dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist das geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahre seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn er vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 109 LWG

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller zur Last. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen erwachsen sind, können demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden.

Titel 2

Bewilligungsverfahren

§ 110 LWG

(Zu § 9 WHG)

Erfordernisse des Antrages

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der zuständigen Behörde einzureichen.

§ 111 LWG

(Zu § 9 WHG)

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung muß über § 103 hinaus den Hinweis enthalten, daß

1. nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur noch erhoben werden können, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte.

2. nach Fristablauf gestellte Anträge auf Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 18 Satz 3),
3. vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden.

§ 112 LWG

(Zu §§ 9, 10 WHG)

Inhalt des Bescheides

Der Bescheid hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck und des der Benutzung zugrunde liegenden Planes;
2. die Dauer der Bewilligung, die Benutzungsbedingungen und Auflagen, soweit die Festsetzung der Bedingungen oder Auflagen nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird;
3. die Frist für den Beginn der Benutzung;
4. die Entscheidung über Einwendungen;
5. die Entscheidung über andere Anträge nach § 18;
6. die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit deren Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird;
7. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

Titel 3

Andere Verfahren

§ 113 LWG

(Zu § 31 WHG)

Ausbauverfahren

Die Vorschriften der §§ 110 bis 112 gelten für das Ausbauverfahren sinngemäß. Die Pläne sind bei der unteren Wasserbehörde auszulegen.

§ 114 LWG

Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren

(1) Für das Verfahren über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 21) gelten § 103 Abs. 2 bis 5 und § 109 nicht. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens fallen den Beteiligten nach dem Maße ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils zur Last. § 110 gilt sinngemäß.

(2) Für das Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten gilt § 103 Abs. 2 bis 5 nicht. § 110 gilt sinngemäß.

Abschnitt III

Verfahren bei Entschädigung

§ 115 LWG

Festsetzung

(1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage zuzustellen.

(3) Wird der Entschädigungspflichtige verpflichtet, ein Grundstück zu erwerben (§ 95 Abs. 1), so hat die zuständige Behörde unverzüglich das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks über die Verpflichtung zu ersuchen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 116 LWG

Vollstreckbarkeit

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 115 Abs. 1 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 115 Abs. 2 ist den Beteiligten

gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 117 LWG

Rechtsweg

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(2) Die Klage gegen den zur Entschädigung Verpflichteten wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den zur Entschädigung Berechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweit festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle zur Last.

Zehnter Teil

Wasserbuch

§ 37 WHG

Wasserbuch

(1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. Erlaubnisse (§ 7), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen (§ 8), alte Rechte und alte Beugnisse (§ 16),
2. Wasserschutzgebiete (§ 19),
3. Überschwemmungsgebiete (§ 32).

§ 118 LWG

(Zu § 37 WHG)

Einrichtung

(1) Die oberste Wasserbehörde bestimmt, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist.

(2) Das Wasserbuch wird von der oberen Wasserbehörde angelegt und geführt.

(3) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungsbezirke, so kann die oberste Wasserbehörde eine obere Wasserbehörde mit der Anlegung und Führung des Wasserbuches betrauen.

(4) Bei den unteren Wasserbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern sind beglaubigte Auszüge der Wasserbücher niederzulegen.

§ 119 LWG

(Zu § 37 WHG)

Eintragung

(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Rechtsverhältnissen einzutragen:

- a) die Quellenschutzgebiete,
- b) die von den §§ 48 bis 50, 54 abweichenden Unterhaltungspflichten,
- c) die Zwangsrechte.

(2) Rechtsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung werden unbeschadet § 16 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht eingetragen. Erloschene Rechte sind zu löschen.

(3) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 120 LWG
(Zu § 37 WHG)

Verfahren

(1) Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen, sobald das Rechtsverhältnis nachgewiesen ist.

(2) Alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen; ihre Eintragung soll unterbleiben, wenn ihr Bestand offenbar unmöglich ist.

§ 121 LWG
(Zu § 37 WHG)

Einsicht

(1) Die Einsicht in das Wasserbuch, seine Abschriften und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung sind auf Verlangen gegen Kostenersatz beglaubigte Auszüge zu fertigen.

(2) Die Einsicht in solche Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, ist nur nach Zustimmung dessen gestattet, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

Elfter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 38 WHG

Schädliche Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer vorsätzlich

1. in ein Gewässer Stoffe unbeugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage einbringt oder einleitet und dadurch eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt,

2. Stoffe so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften eintritt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 39 WHG

Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 38 bezeichneten Taten begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 40 WHG

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, unbeugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 122 LWG

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 123 LWG

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bezeichnung der Uferlinie unbefugt beseitigt oder

sonstwie verändert (§ 7);

2. eine Benutzungsanlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (§ 23);
3. in einem Wasserschutzgebiet oder einem Quellschutzgebiet Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt (§§ 25 Abs. 1, 26 Abs. 3);
4. eine Handlung vornimmt, die nach einer Anordnung zum Heilquellenschutz nicht zulässig ist (§ 26 Abs. 4);
5. der Anzeigepflicht für das Befördern, Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe nicht nachkommt (§ 27 Abs. 1);
6. der Rechtsverordnung auf Grund des § 27 Abs. 5 zuwiderhandelt;
7. der Anzeigepflicht im Falle des Auslaufens wassergefährdender Stoffe nicht nachkommt (§ 27 Abs. 6);
8. den Anordnungen der Wasserbehörde zur Regelung des Gemeingebrauchs oder des Anliegergebrauchs zuwiderhandelt (§ 32);
9. einer Schiffsfahrts- oder Hafenverordnung zuwiderhandelt (§ 35);
10. der Anzeigepflicht im Falle der Beschädigung oder Änderung der Staumarke oder Festpunkte oder der Verpflichtung zur Arbeitshilfe nicht nachkommt (§ 38 Abs. 1);
11. eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt (§ 38 Abs. 2);
12. aufgestautes Wasser unbefugt abläßt (§ 40);
13. der Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse nicht nachkommt (§ 44);
14. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert (§ 45);
15. der Pflicht zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht zuwiderhandelt (§§ 49, 50);
16. unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage ein Gewässer ausbaut oder einen Deich oder Damm errichtet, beseitigt oder wesentlich umgestaltet (§§ 63 ff., 69 in Verbindung mit § 31 WHG);
17. der Pflicht zur Unterhaltung oder Wiederherstellung von Deichen oder Dämmen zuwiderhandelt (§ 70);
18. Anlagen in und an oberirdischen Gewässern und Rückhaltebecken ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert (§ 74);
19. Veränderungen der Erdoberfläche in Überschwemmungsgebieten ohne Genehmigung vornimmt (§ 76);
20. den für Überschwemmungsgebiete angeordneten zusätzlichen Maßnahmen zuwiderhandelt (§ 77);
21. der Untersuchungs- und Prüfpflicht zuwiderhandelt (§ 81),

und zwar in den Fällen der Nummern 4, 6, 8, 9, 13 und 20, sofern die Anordnung auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

§ 124 LWG

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wird eine durch § 123 mit Geldbuße bedrohte Handlung in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.

§ 41 WHG

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage Benutzungen im Sinne des § 3 ausübt oder den Vorschriften des § 26 oder des § 34 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. in einem Wasserschutzgebiet eine Handlung vornimmt, die nach einer Anordnung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 nicht zulässig ist, sofern die Anordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
3. einer als Rechtsvorschrift erlassenen Reinhalteordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
4. eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, obwohl er nach § 21 hierzu verpflichtet ist, oder
5. den Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen stört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 42 WHG

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wird eine durch § 41 mit Geldbuße bedrohte Handlung in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.

§ 125 LWG

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz ist der Regierungspräsident. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 126 LWG

(Zu § 15 WHG)

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist unbeschadet § 15 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erforderlich

1. für Benutzungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem förmlichen Verfahren nach bisherigem Wasserrecht zugelassen sind,

zu deren Ausübung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind. In den Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Rechte mit einer Ausführungsfrist für die Erstellung der Anlagen verbunden sind, bedarf es einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht, wenn innerhalb dieser Frist rechtmäßige Anlagen erstellt werden.

(2) Steht der Inhalt eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht fest, so kann die obere Wasserbehörde ihn für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes feststellen. Dabei sind Art und Umfang der in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig ausgeübten Benutzungen und etwa vorhandenen Anlagen und Betriebseinrichtungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 4 Satz 1 und des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt § 20 dieses Gesetzes sinngemäß. Über die Beschränkung und Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 127 LWG

(Zu § 16 WHG)

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Die öffentliche Aufforderung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird von der obersten Wasserbehörde erlassen.

(2) Ein fristgemäß gestellter Antrag auf Eintragung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis, der zurückgewiesen werden mußte, weil bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, ist als Antrag gemäß § 17 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes anzusehen.

§ 15 WHG

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht erforderlich für Benutzungen

1. auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. auf Grund von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzblatt I S. 29),
3. auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,

zu deren Ausübung bei Verkündung dieses Gesetzes oder zu einem anderen von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, zu deren Ausübung bei Verkündung dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(3) Die Länder können andere in einem förmlichen Verfahren auf Grund der Landeswassergesetze zugelassene Benutzungen den in Absatz 1 genannten Benutzungen gleichstellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war.

§ 16 WHG

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse können öffentlich aufgefordert werden, sie binnen einer Frist von drei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekanntgeworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 2 Satz 2 erloschenen alten Rechtes ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfang dieses Rechtes zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen.

(4) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 2 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

§ 17 WHG

Andere alte Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnissfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. auf Grund eines Rechtes oder einer Befugnis der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß zu dem dort genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, oder

2. auf Grund eines anderen Rechtes oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn zu dem in § 15 Abs. 1 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf der fünf Jahre beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag iortgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechtes auf seinen irtgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechtes zu erteilen; § 6 bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 auf Grund des § 6 eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder die Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

§ 128 LWG

Sonstige aufrechterhaltene Rechte

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als in § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt, zu benutzen, können durch die obere Wasserbehörde beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist. Dabei ist Entschädigung zu leisten, soweit es sich um eine Enteignung handelt. § 20 gilt sinngemäß.

§ 129 LWG

Vorbehalt

Alte Rechte, alte Befugnisse, sonstige aufrechterhaltene Rechte und andere alte Benutzungen (§ 17 WHG) stehen unter den Vorbehalten des § 5 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 130 LWG

Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes

Soweit durch die §§ 26, 58, 72, 80, 81 das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 131 LWG

Anhängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes fortgeführt.

§ 132 LWG

Solquellen

Auf Solquellen im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) findet nur § 26 Anwendung. Dasselbe gilt für mineralische Heilquellen und Kohlen-säurequellen im ehemaligen Lande Lippe.

§ 133 LWG

(Zu § 13 WHG)

Sondervorschriften für Wasser- und Bodenverbände

(1) Ist das nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Unternehmen eines Wasser- und Bodenverbandes Gegenstand einer

Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Verbandes, so entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung die für die Plangenehmigung zuständige Behörde. Eines Erlaubnisverfahrens nach § 15 Abs. 3 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Die Emschergenossenschaft, der Ruhrverband, der Ruhralsperrenverein, die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, der Lippeverband, der Niersverband, der Wupperversband und der Große Erftverband bedürfen zur Gewässerbenutzung einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht^{*}). Die Pläne für die Durchführung der Verbandsunternehmen sind in einem förmlichen Verfahren festzustellen, wenn nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbandes mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist oder wenn der Verband es beantragt. Auf die Planfeststellung finden die §§ 63, 64, 67, auf das Planfeststellungsverfahren finden die Vorschriften über das Ausbaugefahren sinngemäß Anwendung; die Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird durch die Planfeststellung nicht ersetzt. Die Vorschriften über den Gewässerausbau bleiben unberührt.

(3) Die §§ 29 bis 31 des Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (GS. S. 305), die §§ 27 bis 29 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (GS. S. 251), die §§ 28 bis 30 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 (GS. S. 13), die §§ 29 bis 31 des Niersgesetzes vom 22. Juli 1927 (GS. S. 139), die §§ 29 bis 31 des Wuppergesetzes vom 8. Januar 1930 (GS. S. 5) und § 8 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253) treten außer Kraft.

§ 134 LWG

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Die dem Wasserrechte angehörenden Vorschriften des bisherigen Rechts treten insoweit außer Kraft, als sie Gegenstände betreffen, die von dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz berührt werden.

(2) Insbesondere treten außer Kraft:

- die Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (GS. S. 485);
- das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (GS. S. 105);
- das Lippische Quellenschutzgesetz vom 8. April 1926 (Lippische Gesetzssammlung S. 311);
- das Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53);
- das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (GS. S. 43);
- die durch § 3 der Vierten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 31. März 1952 (GS. NW. S. 16) aufrechterhaltenen Vorschriften.

§ 135 LWG

Durchführung

Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Verwaltungsvorschriften zu § 35 und § 74 Abs. 2 Satz 2 erläßt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 136 LWG

Inkräfttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

§ 13 WHG

Benutzung durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnistreie Benutzung hinaus benutzen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

§ 43 WHG

Außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die folgenden Vorschriften, soweit sie nicht schon aus anderen Gründen außer Kraft getreten sind, außer Kraft:

1. Das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preußische Gesetzssammlung S. 43),
2. die Verordnung über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren vom 28. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 542),
3. die Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und die Durchführungsverordnung vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 77),
4. die Verordnung zur Regelung der Wasserversorgung vom 30. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 241),
5. die Verordnung über Vereinigungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29).

(2) In § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden die Worte „Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23)“, in § 23 der Gewerbeordnung wird Absatz 1 gestrichen.

§ 44 WHG

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 45 WHG

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1960^{**}) in Kraft.

^{*}) § 133 Absatz 2 Satz 1 LWG stimmt wörtlich mit § 3 des Übergangsgesetzes zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 17) überein, das für die Zeit vom 29. Februar 1960 bis zum Inkrafttreten des Landeswassergesetzes am 1. Juni 1962 galt.

^{**}) Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes v. 19. Februar 1959 (BGBl. I S. 37).

Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 LWG**Gewässer erster Ordnung****I. Landesgewässer**

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
Ems	Wehr in Warendorf	Schönefliether Wehr
Lippe	Einmündung der Pader bei Schloß Neuhaus	Rhein
Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal)	Brücke an der Mündung des Moersbaches	Rhein
Ruhr	Wittener Ruhrsclagd	oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim (Ruhr)
Sieg	Landesgrenze	Rhein

Zu den vorstehend aufgeführten Gewässerstrecken gehören die natürlichen Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme), und ihre Mündungsarme.

II. Bundeswasserstraßen

1. Dortmund-Ems-Kanal
2. Ems
3. Ems-Weser-Elbe-Kanal
4. Griethauser Altrhein
5. Lippe-Seitenkanal
6. Rhein
7. Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr
8. Ruhr
9. Spoy-Kanal
10. Weser

mit den im Verzeichnis der Reichswasserstraßen (Anlage A zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961) aufgeführten, in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.

— MBl. NW. 1962 S. 1481

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 58 v. 10. 9. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Seite
3. 8. 1962	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	527

— MBl. NW. 1962 S. 1527

Nr. 59 v. 12. 9. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Seite
77	Berichtigung zum Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235)	542
16. 8. 1962	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	540
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
31. 7. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-4-System-Hochspannungsleitung St. Peter-Norf	542
31. 7. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-4-System-Hochspannungsleitung Osterath-St. Tönis und einer 220/380 kV-4-System-Hochspannungsleitung Urfort-Rommerskirchen	542
21. 8. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb a) einer 110 kV-Hochspannungsleitung Kusenhorst-Haltern, b) einer 110 kV-Hochspannungsleitung Kusenhorst-Hüls, Teilabschnitt Kusenhorst-Hamm	542
21. 8. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsfreileitung	542
27. 8. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Kusenhorst nach Hüls	542
27. 8. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von Borghorst nach Emsdetten	542

— MBl. NW. 1962 S. 1527



Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.